

# **GPLv3**

## *Praktische Auswirkungen*

Peter Voigt 11.11.2007  
IAAL but TINLA

# ***Inhalte***

- ***Rechtl. Struktur***
- ***Neue Regelungen***
- ***Vertiefung Zusatzklauseln***
- ***Vertiefung Kompatibilität***

*(nach deutschem Recht)*

# **Fundstellen zu GPLv3**

## **Englischer Lizenztext der GPLv3**

<http://www.gnu.org/licenses/gpl.html>

## **Deutsche Übersetzung** (nicht offiziell)

<http://www.gnu.org/documents/gpl-3.0.de.html>

## **FAQ zur GPLv3**

<http://www.gnu.org/licenses/gpl-faq.html>

## **Kompatibilitätsmatrix**

<http://gplv3.fsf.org/dd3-faq>

## **Liste zur GPLv3 gewechselter Projekte**

<http://gpl3.palamida.com:8080/index.jsp>

## **Folien für diesen Vortrag**

ab sofort auf der Webseite von Come2Linux

# Weitere Fundstellen

## **Frühere Vorträge zur GPLv3**

<http://programm.froscon.org/2007/events/72.en.html> (Audiofile geplant für 12/07)

[http://www.linuxinfotag.de/93/image/GPLv3\\_Praktische\\_Auswirkungen\\_20071103.odp](http://www.linuxinfotag.de/93/image/GPLv3_Praktische_Auswirkungen_20071103.odp)

## **Leitfaden Prüfung von Urheberrechten bei Software**

<http://www.softwarefreedom.org/resources/2007/originality-requirements.html>

## **Beispiel Multi-Lizenz**

<http://www.heise.de/open/news/meldung/94092>

<http://trolltech.com/products/qt/gplexception>

## **Probleme der Dual-Lizenzierung**

<http://undeadly.org/cgi?action=article&sid=20070406104008>

<http://lwn.net/Articles/247872/>

<http://www.softwarefreedom.org/resources/2007/gpl-non-gpl-collaboration.html>

## **Umgehungsversuche**

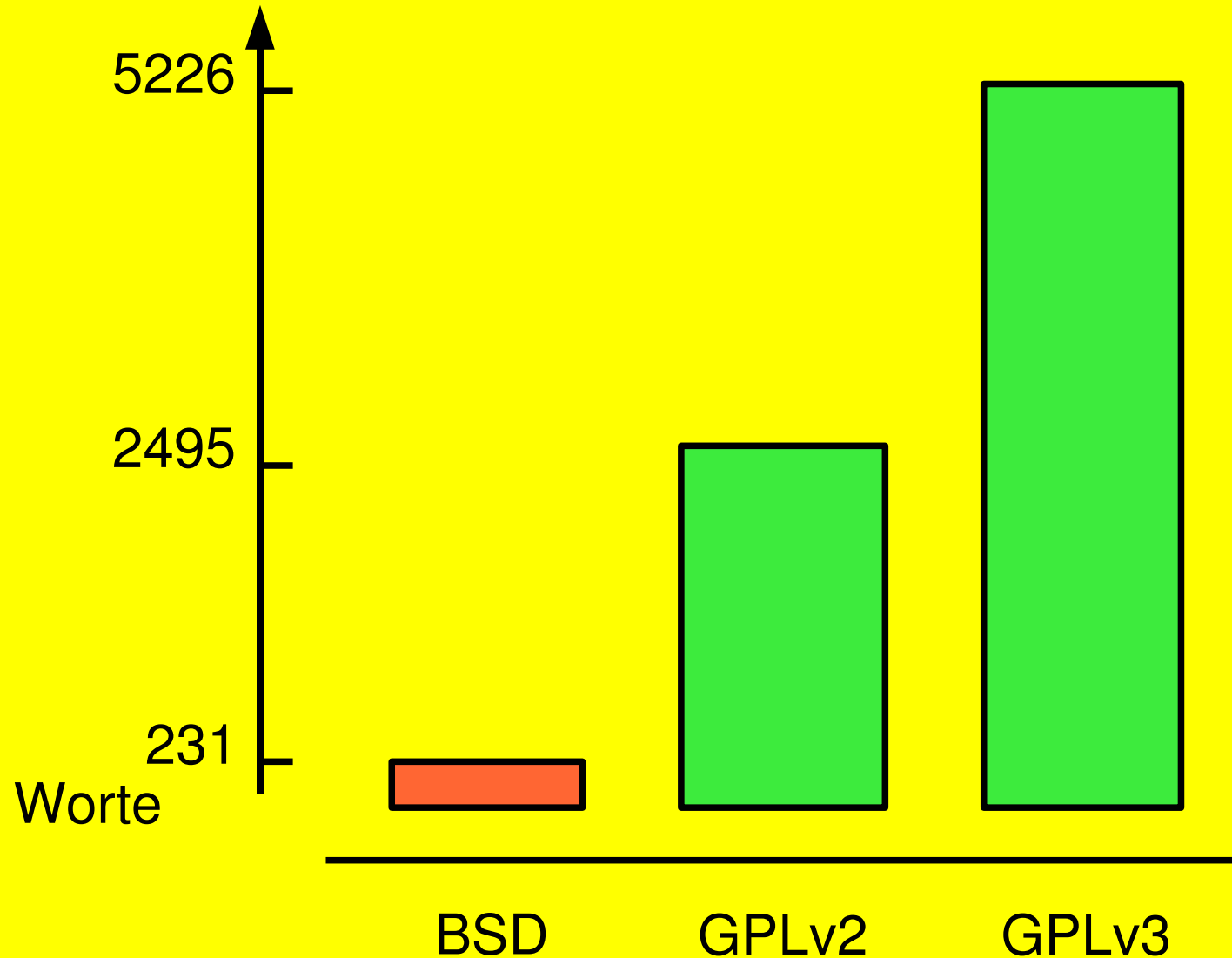
<http://linuxdevices.com/articles/AT3899346728.html>

Suchmaschinen-Stichworte „Microsoft Patentabkommen GPLv3“

[http://www.microsoft.com/interop/collab/linspire/customer\\_covenant.msp](http://www.microsoft.com/interop/collab/linspire/customer_covenant.msp)

# Umfang der GPLv3

*Wieviel Worte braucht die Freiheit?*



# Rechtsnatur der GPLv3

## **Der Lizenztext „gehört“ der FSF.**

- *Bei der GPLv3 handelt sich um Musterbedingungen (AGBs) eines Software-Lizenzvertrages.*
- *Veröffentlicht wurde die GPLv3 von der FSF.*
- *Die FSF erlaubt jedermann, diesen Lizenztext ohne Veränderungen zu verbreiten.*
- *Die FSF empfiehlt, nur auf die GPLv3 zu setzen, um Software zu lizenzieren.*
- *Dieser Empfehlung zu folgen, verhindert keine weitere (sog. duale) Lizenzierungen.*

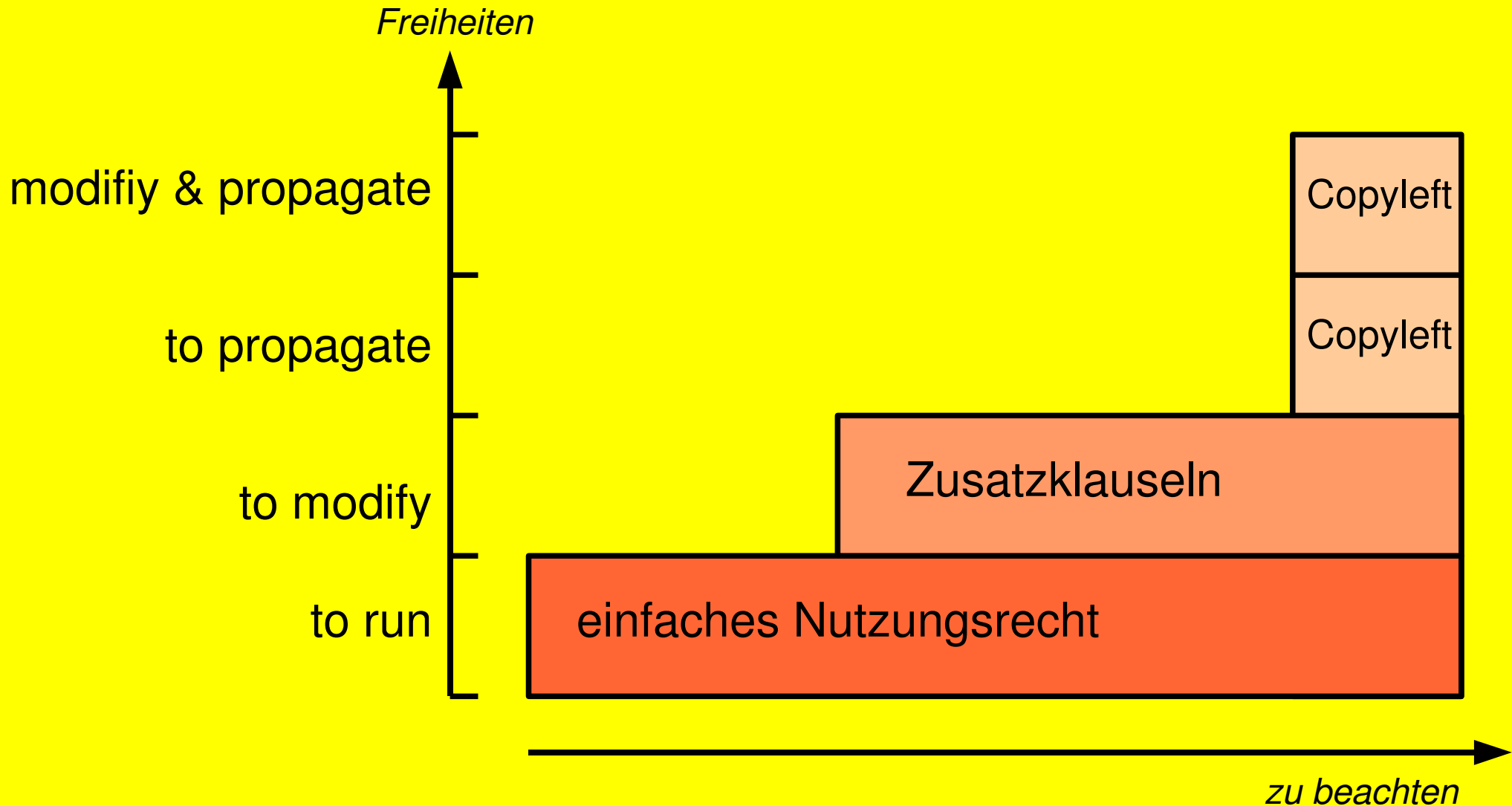
# ***In-Kraft-Setzen der GPLv3***

## ***Ohne Vertrag keine GPL***

- *Als AGB setzt die GPL das Bestehen eines Vertrages voraus.*
- *Verträge kommen zustande durch Angebot und Annahme.*
- *Der Entwickler bietet idR öffentlich an, Open Source Software nach Maßgabe der GPL nutzen zu können.*
- *Im Regelfall verschenkt der Entwickler die Lizenz.*
- *Das Gesetz legt fest, dass mindestens das sog. einfache Nutzungsrecht verschenkt wird.*
- *Will der Anwender mehr, hat er die GPL zu akzeptieren. Dies wird unterstellt, sobald er zusätzliche Rechte laut GPL ausnutzt.*

# Gestaltungsmöglichkeiten

## Abgestufte Wirksamkeit der Lizenzklauseln



# Änderungen im Überblick

## **GPLv3 mit großen und kleinen Änderungen.**

- *Legaldefinitionen beenden Auslegungstreit und verbessern die Anwendbarkeit lokalem Rechts.*
- *Beendigungstatbestände nehmen gewerblichen Verwendern Ängste.*
- *Umgehungsklauseln stärken den Schutz der GPLv3.*
- *Nutzung des Internets wurde ausdrücklich geregelt.*
- *Zusatzklauseln weiten den Anwendungsbereich der GPLv3 aus.*
- *Kompatibilitätsprüfung wird komplizierter.*
- *Rechtliche Nuancen ändern sich an etlichen Stellen.*

# Neue Legaldefinition

## Quelltexte im Sinne der GPLv3

- *Alles, was nötig ist, um das Programm zu erzeugen, zu installieren, als Objektcode auszuführen oder zu verändern, einschließlich aller Steuerungsskripte,*
- *einschließlich Schnittstellendefinitionen und dynamisch gelinkter Bibliotheken, welche das Programm benötigt,*
- *die nicht aus anderen dazugehörenden Quelltexten erzeugt werden können,*
- *und nicht zu Systembibliotheken, allgemeinen Werkzeugen oder anderen frei erhältlichen Programmen zählen.*

# Neue Legaldefinition

## Übertragung von Software laut GPLv3

- *Laut GPLv3 reicht jedes Propagieren, d.h. jede Handlung, die es Dritten möglich macht, eine Kopie zu erzeugen oder zu erlangen,*
- *ausgenommen reine Interaktionen via Netzwerk ohne Übertragung einer Kopie,*
- *Nebenbemerkung: Sonderfall Peer-to-Peer.*

# **Manche Dinge ändern sich nie**

## **GPLv3 läßt eine wichtige Frage offen.**

- *Wann die Modifikation einer Software ein eigenes Urheberrecht begründet, beantwortet die GPLv3 nicht.*
- *Von dieser Frage hängt viel ab (Zusatzklauseln, Auflagen für die Verbreitung, Verträglichkeitsprüfung).*
- *Es ist auf den Einzelfall abzustellen.*
- *Die Anforderungen sind gering. Schon kleine Patches können ein selbständiges Urheberrecht gewähren.*
- *False Positives sind leichter zu verschmerzen als umgekehrt.*

# Neue Beendigungstatbestände

## Aufweichung des Alles-oder-Nichts-Prinzips

- *Solange jemand gegen die GPLv3 verstößt, darf er keine lizenzabhängigen Rechte ausüben.*
- *Falls der (anhängige) Verstoss binnen 30 Tagen nach einem Hinweis des Rechteinhabers endet und es um den ersten Streit mit ihm wegen der GPLv3 geht, lebt die Lizenz wieder auf.*
- *Endet ein weiterer Lizenzverstoss, bleiben dem Lizenzgeber 60 Tage Zeit, zu überlegen, ob er die Lizenz auf Dauer kündigt.*
- *Ein solcher Lizenzverlust wirkt nicht zu Lasten der „Kunden“ des betroffenen Lizenznehmers.*

# Neue Umgehungsklauseln

## **Fallgruppen für Lizenzbruch modernisiert.**

- *Neue Beendigungstatbestände erschweren die Umgehung der GPLv3, namentlich die
  - *DRM Clause,*
  - *Tivoization Clause („Running“),*
  - *Treacherous Computing Clause („Websites“),*
  - *Grandfather Clause.**
- *Offene Fragen zu Patentschutzabkommen von 4 Linux-Distributoren; zu erörtern sind Zeitablauf, Inhalt der Abkommen und zwei Rechtsfragen.*

# Individuelle Zusatzklauseln

## Wie man sie aufstellt, ausnutzt & entfernt.

- Laut GPLv3 darf zusätzliches Material Zusatzklauseln unterstellt werden, welche der Lizenzgeber aufstellt.
- Erlaubt sind Verbots- und Erlaubnisklauseln.
- Erlaubnisklauseln dürfen entfernt werden; Verbotsklauseln nur, falls sie der GPLv3 widersprechen.
- Solche Klauseln bleiben auf gewisse Fragen begrenzt.
- Wirksamen Zusatzklauseln darf neues Material unterworfen werden.
- Das gilt für unwirksame Zusatzklauseln nur, falls sie eine Relizenzierung oder Weiterverbreitung nach Maßgabe der GPLv3 vorsehen.

# Individuelle Zusatzklauseln

## Zulässige Fragestellungen

- *Änderung von Gewährleistung und Haftung,*
- *individuelles Copyleft für Autorenschafts- oder Rechts hinweise,*
- *Verbot von Herkunftstäuschungen oder Verhängung von Auflagen, um Änderungen des Codes zu kennzeichnen,*
- *Werbeverbote für Namen von Autoren oder Lizenzgebern,*
- *Verwendungsverbote für geschützte Marken,*
- *Haftungsfreistellung gegenüber Dritten, falls Dritte gewisse Haftungsversprechen erhalten.*

# Checkliste Gewährleistung/Haftung

Zusatzklauseln, um Gewährleistung und Haftung zu beschränken, sind empfehlenswert, falls beispielsweise

- die Lizenzvergabe massenhaft betrieben wird,
- das Risiko eines Schadens schlecht abzuschätzen ist,
- ein beträchtlicher (Folge-)Schaden eintreten kann,
- kein Versicherungsschutz eingreift,
- die Lizenzvergabe mit entgeltlichen Leistungen kombiniert wird,
- unabhängig von der Lizenzvergabe Garantien oder Haftungsversprechen vergeben werden, deren Vermeidung die fehlerfreie Nutzung der betroffenen Software voraussetzt.

# Checkliste Herkunftshinweise

Zusatzklauseln, um Täuschungen über Herkunft oder Bearbeitungen der Software zu verhindern, sind empfehlenswert, falls beispielsweise

- verwechselbare Konkurrenzprodukte existieren,
- Versuche Dritter, eigenen Werbeaufwand für sich nutzbar zu machen, zu befürchten stehen,
- die Software als persönliche Referenz oder gewerbliches Muster dienen soll,
- der eigene Entwicklungsbeitrag heraus gehoben bleiben soll.

# Checkliste Namens- und MarkenR

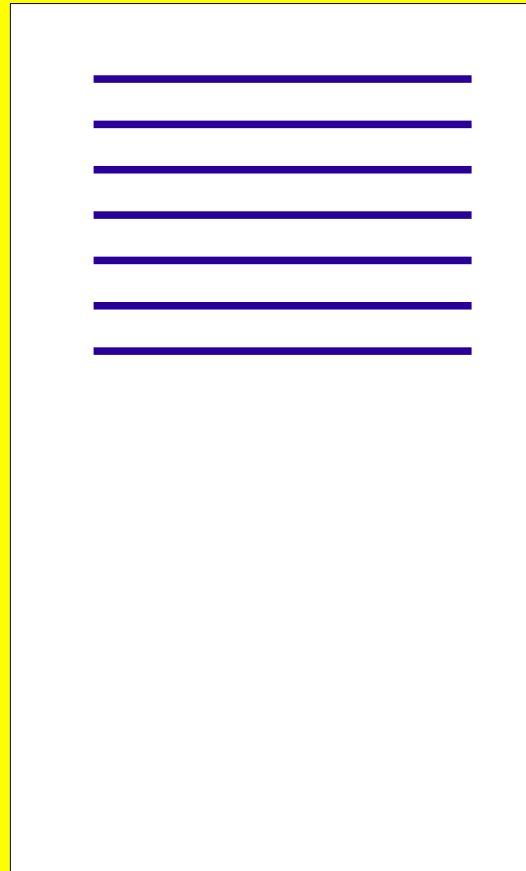
Zusatzklauseln, um die Verwendung von Namen oder geschützten Marken zu beschränken, sind empfehlenswert, falls beispielsweise

- während der lizenzgemässen Benutzung Marken in Erscheinung treten, die mangels eigener Rechte nicht so weitreichend weitergegeben werden dürfen,
- Versuche Dritter zu befürchten sind, als Trittbrettfahrer den eigenen Werbeaufwand für sich nutzbar zu machen (Schmarotzer),
- der sog. Verwässerungsgefahr begegnet werden muss,
- die Software als gewerbliches Muster oder persönliche Referenz dienen soll.

# ***Eigenschaften von Urheberrechten***

***Urheberrechte entstehen automatisch ...***

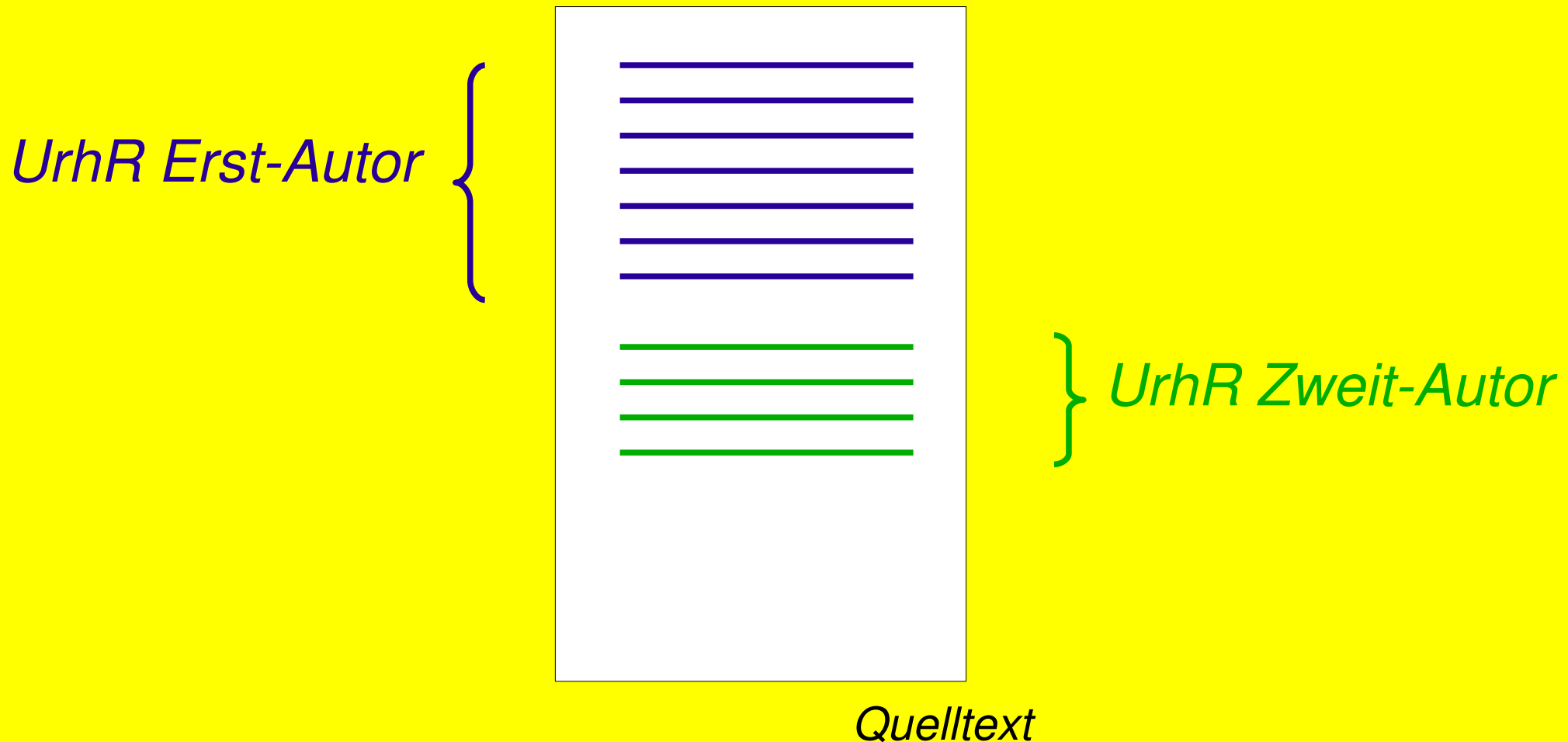
*UrhR Erst-Autor* {



*Quelltext*

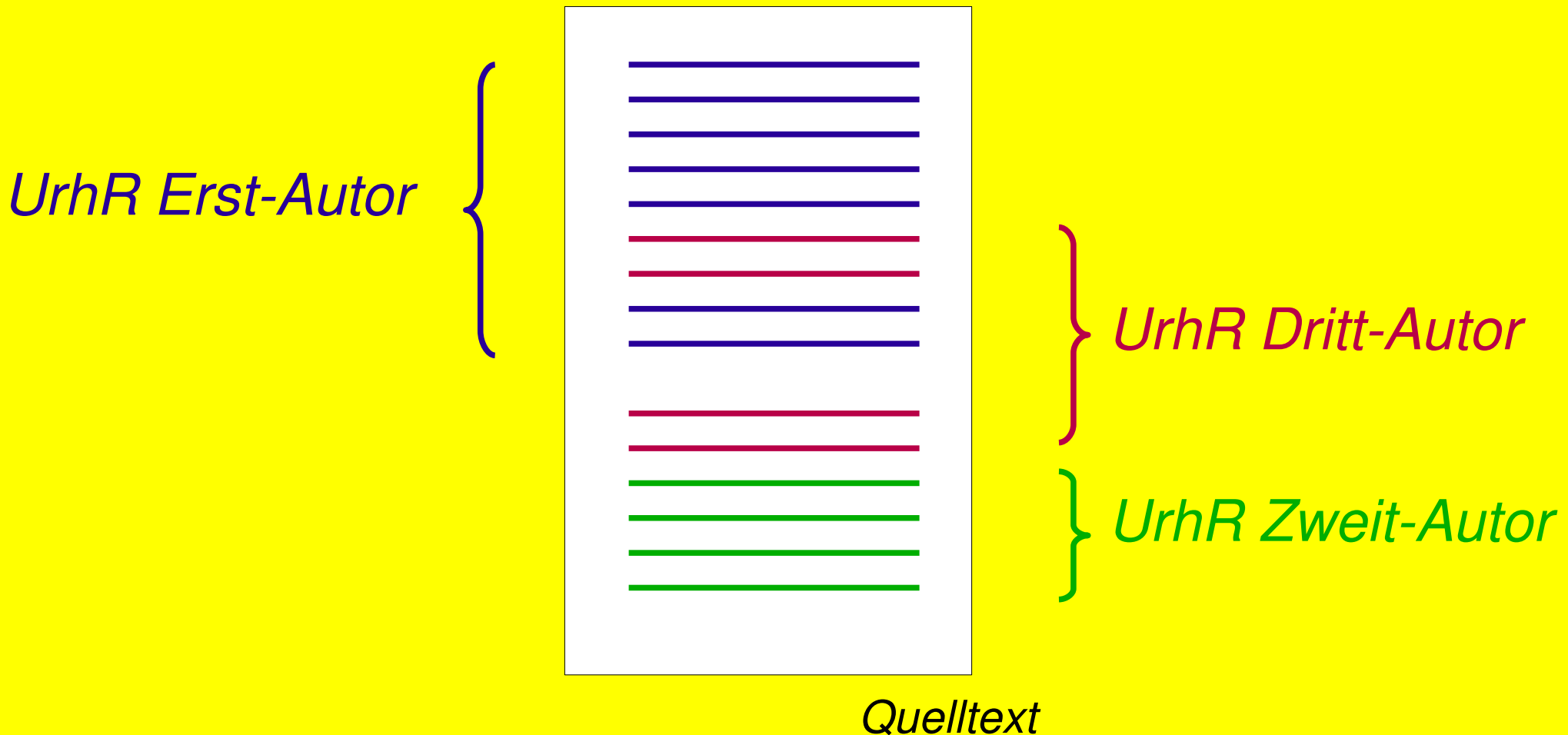
# ***Eigenschaften von Urheberrechten***

***... und überleben jede Verheiratung, ...***



# Eigenschaften von Urheberrechten

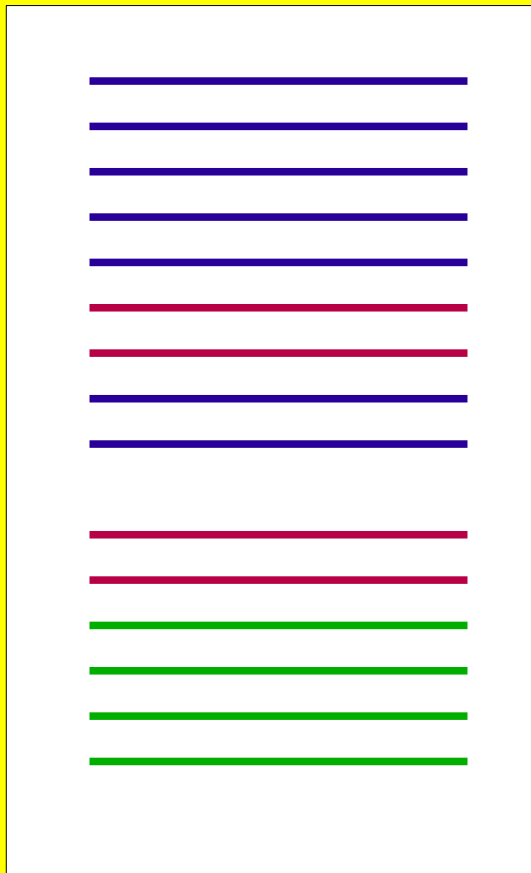
*... bleiben dennoch einsam ...*



# Eigenschaften von Urheberrechten

*... und überstehen Übersetzungsläufe.*

drei unabhängige Autoren



Quelltext



Objektcode

# Verträglichkeit von Lizenzen

## **Hier ist Aufmerksamkeit gefordert!**

- *Jeder Inhaber von Urheberrechten kann seine eigene Lizenz(en) wählen. Alle Lizenzen sind gleichberechtigt.*
- *Software, die nachträglich modifiziert wurde, unterliegt häufig mehreren Lizenzen, die gleichzeitig gelten und Klauseln enthalten, die sich widersprechen.*
- *Der rechtliche Konflikt ist unlösbar. Die Lizenzierung scheitert.*
- *Um diese Rechtsfalle zu vermeiden, sollte vor jeder (!) Verbreitung modifizierter Software eine gezielte Kontrolle stattfinden.*

# Verträglichkeitsprüfung

## Kompatibilität von Lizenzen prüfen!

- *Lizenzen auf Kompatibilität zu prüfen setzt Know how und Zeit voraus.*
- *Die Praxis vertraut der Prüfung durch nahestehende Institute (z.B. Kompatibilitätsmatrix der FSF).*
- *Fällt die Prüfung negativ aus, bietet sich vielleicht die Möglichkeit, die GPLv3 durch Zusatzklauseln anzupassen.*
- *Dieser Weg erlaubt manchen Open Source Projekt, sich der GPLv3 zu nähern.*
- Achtung: *GPLv3 und GPLv2/only sind inkompatibel!*
- Hinweis: *Auflagen kompatibler Lizenzen bleiben wirksam!*

***Danke fürs Zuhören.***



**Noch Fragen?  
Einfach ansprechen!**